S 7 Ar 374/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Ar 374/96 A
Datum	17.03.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 308/97
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 17. MÃ¤rz 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund eines am 28.06. 1995 gestellten Antrags des KlÃ¤gers.

Der am 1947 geborene KlÃ¤ger war in Strickereibetrieben als Arbeiter beschÃ¤ftigt und entrichtete in der Zeit vom 23.09.1969 bis 11.02.1987 insgesamt 210 Monate BeitrÃ¤ge zur Arbeiterrentenversicherung in Deutschland.

Die Ablehnung eines am 10.01.1989 gestellten ersten Rentenantrags des KlÃ¤gers durch die Beklagte fand ihre BestÃ¤tigung beim Sozialgericht Landshut und beim Bayer. Landessozialgericht (Urteile vom 27.03.1991 und 26.05.1992).

Seit Mai 1989 erhÃ¤lt der KlÃ¤ger in seiner Heimat Slowenien Invalidenrente.

Den am 28.06.1995 geltend gemachten Rentenanspruch lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.11.1995/Widerspruchsbescheid vom 13.01.1996 ab, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die besonderen versicherungs- rechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht vorgelegen hÃ¤tten.

Mit seiner hiergegen gerichteten Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) hat der KlÃ¤ger mangelnde medizinische SachaufklÃ¤rung gerÃ¼gt.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17.03.1997 ebenfalls aus versicherungsrechtlichen GrÃ¼nden abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei auch rÃ¼ckschauend nicht erwerbsunfÃ¤hig gewesen. Dies ergebe sich aus den Feststellungen der Urteile des Sozialgerichts Landshut vom 27.03.1991 sowie des Bayer. Landessozialgerichts vom 26.05.1992. Bei einem zeitlich spÃ¤teren Versicherungsfall â aus medizinischen GrÃ¼nden â sei keine Anwartschaft mehr gegeben, erst recht nicht durch lÃ¼ckenlose Belegung Ã¼ber den MÃ¤rz 1988. FÃ¼r einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch seien keine GrÃ¼nde ersichtlich.

Mit hiergegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegter Berufung (LSG) hat der KlÃ¤ger vorgebracht, eigentlich schon seit 1989 arbeitsunfÃ¤hig gewesen zu sein.

Ein am 27.03.1997 eingegangenes Gutachten des slowenischen VersicherungstrÃ¤gers vom 15.10.1996 hat beim Erlass des Gerichtsbescheides, der am 25.03.1997 abgesandt worden ist, keine BerÃ¼cksichtigung mehr gefunden. Die vom Senat veranlasste Ãbersetzung des Gutachtens vom 15.10.1996 zeichnet als Diagnosen eine Schuppenflechte, einen Gehirninsult und ein psychoorganisches Syndrom auf. Das LeistungsvermÃ¶gen sei vollstÃ¤ndig aufgehoben. Die Folgen der Gehirnblutung sind im Bericht vom 22.02.1995 des Allgemeinen Krankenhauses M. nÃ¤her beschrieben. Danach erfolgte im Herbst 1968 eine subarachnoidale Blutung. Als Residuen seien noch eine einen Zentimeter groÃe VerÃ¤nderung vorhanden. Daraus resultierten ein stÃ¤ndiges SchwindelgefÃ¼hl und eine Anfallsneigung. Vom Allgemeinen Krankenhaus M. hat der KlÃ¤ger noch einen orthopÃ¤dischen Bericht vom 23.11.1994 sowie internistische Berichte vom 22.03.1995, 15.02.1999, 19.03.1999 und 10.11. 1999, ebenso ein Protokoll der psychiatrischen Ambulanz vom MÃ¤rz 1999 und otologische Berichte vom 09.02.1999, 16.12.1999 und 26.05. und 31.05.2000 nebst einem Gutachten vom 17.10.2000 vorgelegt. Die Beklagte hat sich dazu mit einer Stellungnahme ihres PrÃ¼farztes Dr. D. vom 18.04.2001 geÃ¤uÃert und eine SchÃ¤digung des zentralen Nervensystems verneint. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne weiterhin leichte TÃ¤tigkeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen vollzeitig verrichten.

Der KlÃ¤ger hat eine Bescheinigung Ã¼ber seine Arbeitslosigkeit vom 11.02.1988 bis 10.02.1989 in Jugoslawien vorgelegt, wogegen das Arbeitsamt GÃ¶ppingen keine Unterlagen mehr hatte.

Der Senat hat den KlÃ¤ger in Deutschland durch den OrthopÃ¤den Dr.L. , den Psychiater Dr.K. und den Internisten Dr.P. am 14.11.2000 begutachten lassen. Alle hielten den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig, als Arbeiter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig erwerbstÃ¤tig sein zu kÃ¶nnen. Er kÃ¶nne aber nur noch leichte Arbeiten ohne dauerndes Stehen und Sitzen und nicht mit hÃ¶chsten AnsprÃ¼chen an das HÃ¶rvermÃ¶gen erbringen.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheide des Sozialgerichts Landshut vom 17. MÃ¤rz 1997 sowie des Bescheides vom 09.11.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.01.1996 zu verurteilen, ihm auf Grund des Antrags vom 28.06.1995 Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 17.03.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akten des SG und der Beklagten. Hierauf wird ebenso wie auf den Inhalt der Akte des LSG zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts und wegen Einzelheiten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung des Rechts- pflegevereinfachungsgesetztes SGG) ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Im Ergebnis zu Recht hat das SG dem KlÃ¤ger keine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zugesprochen.

Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit kann der KlÃ¤ger u.a. nur dann beanspruchen, wenn die letzten fÃ¼nf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt wÃ¤ren (sog. Drei-FÃ¼nftel-Belegung; Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI) oder die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten voll belegt oder noch belegbar wÃ¤re (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI).

Die Zeit ab dem Rentenbezug (Mai 1989) gilt nach dem zum Zeitpunkt der Entscheidung des SG noch nicht geltenden Abkommen mit Slowenien vom 25.08.1998 (Abk. 1998, vgl. Artikel 26 Absatz 2) als Streckungstatbestand iSd Â§ 43 Abs.3 SGB VI. Damit sind beim KlÃ¤ger diese besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab dem Inkrafttreten des Abkommens am 01.12.1998 fÃ¼r den Zeitraum vom MÃ¤rz 1984 â MÃ¤rz 1989 wieder erfÃ¼llt.

FÃ¼r die vorangegangene Zeit bis zur Antragstellung am 28.06. 1995 fehlt es aber weiterhin an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Insoweit kann auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen und dem Urteil des SG Bezug genommen werden. Die Ermittlungen des Senats haben keine weiteren Ansatzpunkte fÃ¼r das Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ergeben, wonach die Zeit seit 01.01.1984 mit Anwartschaftserhaltungszeiten noch belegbar wÃ¤re. Insbesondere lieÃen sich keine Beratungsfehler der Arbeitsverwaltung beweisen.

Nach Â§ 43 Abs.2 SÃ¤tze 1 und 2 SGB VI (anzuwenden gemÃ¤Ã Â§ 300 Abs.1 SGB VI) sind Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Da der KlÃ¤ger noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbsfÃ¤hig sein kann â wie spÃ¤ter noch erlÃ¤utert wird â und er keinen qualifizierten Berufsschutz genieÃt, besteht kein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Er war in Strickereien zunÃ¤chst in Leonberg, dann in BÃ¶blingen und zum Schluss in Geislingen beschÃ¤ftigt, ohne dazu einen Beruf erlernt zu haben oder angelernt worden zu sein. Ãber das Berufsleben des KlÃ¤gers in Deutschland ist zu wenig bekannt, um den "bisherigen Beruf" dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Auch die fehlende Behauptung des KlÃ¤gers, einen Beruf erlernt zu haben oder angelernt worden zu sein, spricht gegen die Annahme eines qualifizierten Berufschutzes. Der KlÃ¤ger ist damit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, auf dessen weitem Feld er zweifelsohne mehr als die in Â§ 43 Abs.2 SGB VI beschriebene LohnhÃ¤lfte verdienen kann.

Er ist aber auch nicht erwerbsunfÃ¤hig. Dies verlangt nach Â§ 44 Abs.2 SGB VI, dass der Versicherte auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe (bzw. nach dem Gesetz zur Neuregelung der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse vom 24.03.1999 ab 01.04.1999 DM 630,00) Ã¼bersteigt. Vielmehr sieht der Senat sogar ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen als gegeben an, weswegen auch ein Anspruch auf eine sogenannte Arbeitsmarktrente nicht besteht (vgl. (Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI). Der Beweis dafÃ¼r ist durch die schlÃ¼ssigen Gutachten der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dres. L. , K. und P. erbracht. Nach deren Feststellungen sind dem KlÃ¤ger zumindest leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten ohne zeitliche EinschrÃ¤nkungen mÃ¶glich und zumutbar. Der Senat hat damit keine Zweifel am vollschichtigen ErwerbsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers. Es fanden sich eine chronische Reflux- und Reizmagensymptomatik, leichte Raucherbronchitis, geringgradige Varikosis, leichte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit mit Tinnitus, Zustand nach Subarachnoidalblutung 1968 ohne gravierende funktionelle Residuen und eine Psoriasis. Deren Auswirkungen auf das zeitliche LeistungsvermÃ¶gen sind jedoch entgegen den Befunden, Attesten und Gutachten aus Slowenien gering. Angesichts der FÃ¼lle der bereits vorliegenden Berichte und der grÃ¼ndlichen und genauen

Untersuchungen in Deutschland sah sich der Senat auch nicht veranlasst, allein nach Vorlage eines weiteren kurzen und knappen Berichts in der mÃ¼ndlichen Verhandlung eine weitere Begutachtung vorzunehmen.

Auch liegt nach dem gesamten medizinischen Beweisergebnis keine Summierung odereine schwere spezifische LeistungseinschrÃ¤nkung vor, bei der nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÃ¼r an sich mÃ¶gliche VollzeittÃ¤tigkeiten eine ausreichende Anzahl von ArbeitsplÃ¤tzen gibt (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 136 = NZA 1987, 38) und bei deren Vorliegen konkrete VerweisungstÃ¤tigkeiten zu benennen wÃ¤ren. Dr.L. hÃ¤lt lediglich das Heben und Tragen schwerer Lasten sowie Arbeiten fÃ¼r ausgeschlossen, welche eine Zwangshaltung des Achsenorgans verlangten. Dr.K. stellt unter WÃ¼rdigung des ersten Gutachtens durch den Nervenarzt Dr.S. 1990 sowie einer Computertomographie aus dem Jahr 1990 (Krankenhaus Bielefeld) sowie der in Regensburg erhobenen Befunde (Gutachten Dr.K.) sowie der nachfolgenden Gutachten fest, dass aus nervenÃ¤rztlicher Sicht keine schwerwiegenden GesundheitsstÃ¶rungen vorlÃ¤gen. Es handle sich um eine gering ausgeprÃ¤gte, reaktiv depressive Verstimmung, offensichtlich zurÃ¼ckzufÃ¼hren auf die schwierige soziale Situation, in der der KlÃ¤ger lebe. Neurologisch besitze der KlÃ¤ger eine ausgesprochen krÃ¤ftig dimensionierte Muskulatur und auch Gebrauchsspuren, die fÃ¼r eine regelmÃ¤Ã□ige kÃ¶rperliche Belastung sprÃ¤chen. Die Art des abgelaufenen Gehirnprozesses lieÃ□e sich im nachhinein nicht mehr genau abklÃ¤ren. Es seien jedenfalls keinerlei AusfÃ¤lle damit verbunden, die jetzt noch festgestellt werden kÃ¶nnten. Im Ã¼brigen bestÃ¼nde eine leichte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit beidseits mit einem seit Jahren bestehenden Tinnitus. Damit kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch vollschichtig arbeiten. Zu vermeiden seien Akkord- und Schichtarbeiten sowie Arbeiten, die besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit stellten. Dr.P. stellte fest, dass das Heben und Tragen schwerer Lasten wegen der Magensymptomatik entfallen und TÃ¤tigkeiten mit dauerndem Stehen bzw. Sitzen lÃ¤ngerfristig vermieden werden mÃ¼ssten. Lediglich TÃ¤tigkeiten mit erhÃ¶hten Anforderungen an das KonzentrationsvermÃ¶gen und hÃ¶chsten AnsprÃ¼chen an das HÃ¶rvermÃ¶gen ebenso wie mit dauerndem bzw. hÃ¤ufigem Kontakt mit hautreizenden Substanzen sollten entfallen.

Der KlÃ¤ger ist auch nicht in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI voll erwerbsgemindert, da sein LeistungsvermÃ¶gen nicht unter drei Stunden gesunken ist, noch teilweise erwerbsgemindert, was ein unter sechs Stunden gesunkenes LV verlangt (43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Jedoch erfÃ¼llt er auch nicht die durch Auslegung und richterliche Rechtsfortbildung geschaffene ErwerbsunfÃ¤higkeit, die auf den verschlossenen Arbeitsmarkt fÃ¼r TeilzeittÃ¤tigkeiten abstellt. Denn er kann nach den oben angefÃ¼hrten Feststellungen, vollschichtig einer zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit nachzugehen.

Das Risiko, ob der KlÃ¤ger auf eine dem verbleibenden LeistungsvermÃ¶gen entsprechende Arbeitsstelle vermittelt werden kann, fÃ¤llt in den Aufgabenbereich der Arbeitslosenversicherung (vgl. BSGE 56, 69; 44, 39).

DemgemÃ¤Ã war der Berufung des KlÃ¤gers nicht stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG).

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024